

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/2121 -

zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/1686 -

Jahresbericht 2022 (Teil 2)

Kommunalfinanzbericht 2022

Der Landtag möge beschließen:

Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

1. Der Landtag stellt fest:

- a) Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Kommunalfinanzbericht 2022.
- b) Wenngleich die finanzielle Situation der Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns stets individuell und differenziert zu betrachten ist, lässt sich erfreulicherweise feststellen, dass die Kommunen im Land das Haushaltsjahr 2021 insgesamt mit einem deutlichen Finanzierungsüberschuss von rund 208 Millionen Euro abgeschlossen haben. Gleichzeitig sind von 2019 bis 2021 die Schulden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern um durchschnittlich 5,7 Prozent jährlich zurückgegangen.

- c) Deutschlandweit sind die Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen. Mecklenburg-Vorpommern hatte infolge dieses Rückganges im bundesweiten Vergleich relativ geringe Einnahmeverluste. Die Kommunen erhielten für die erlittenen Mindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich, der für die Jahre 2021 und 2022 eine deutliche Überkompensation darstellte.
 - d) Trotz teilweiser Verbesserungen bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse der Kommunen ist weiterhin ein rechtswidriger Zeitverzug zu konstatieren. Bei einem Teil der Kommunen besteht nach wie vor ein erheblicher Rückstand und insbesondere im kreisangehörigen Raum herrscht ein überwiegend rechtswidriger Zustand.
 - e) Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, zur Verbesserung der Verwaltungssteuerung sowie als Grundlage für rechtssichere Gebühren- und Entgeltkalkulationen ein Kernelement der kommunalen Doppik.
 - f) Für die nächste Fortschreibung der integrierten Pflegesozialplanung 2024 bedarf es eines funktionstüchtigen Planungsinstrumentes, um eine einheitliche Datenlage und damit die Vergleichbarkeit der kommunalen Planungen zu ermöglichen.
 - g) Die kommunale Jugendhilfeplanung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Nach wie vor fehlt jedoch eine überörtliche Jugendhilfeplanung.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
- a) in Bezug auf die Textzahlen 81 und 185 Konzepte zur Stärkung der kommunalen Wirtschaftskraft und zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstrukturen zu entwickeln, um mittelfristig die in den letzten Jahren erfolgte Überkompensation der im deutschlandweiten Vergleich bestehenden Einnahmeschwäche der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern durch Finanzausweisungen des Landes zurückfahren zu können. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
 - b) in Bezug auf die Textzahlen 82 bis 94 mit mehr Nachdruck die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu dringen und bei Kommunen, bei denen signifikante Fortschritte nicht zu verzeichnen sind, rechtsaufsichtliche Mittel anzuwenden; der Finanzausschuss ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni bzw. 31. Dezember 2023 festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.
 - c) in Bezug auf die Textzahlen 95 bis 98 die Erarbeitung von Mustern und Arbeitshilfen für die Beteiligungsberichte der Kommunen, die nicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet sind, aber gemäß § 73 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Beteiligungsbericht zu erstellen haben, zügig abzuschließen. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. Juni 2023 Bericht zu erstatten.

- d) in Bezug auf die Textzahlen 99 bis 108 sowie 347 bis 376 den Ausführungen des Landesrechnungshofes in Textzahl 106 zu folgen und den Ausnahmecharakter des Verzichts auf eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik beizubehalten sowie auf eine möglichst flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten hinzuwirken und die Kommunen dabei zu unterstützen. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
- e) in Bezug auf die Textzahl 144 für die Kommunen Anreize für eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personalmanagements zu schaffen, damit die Kommunalverwaltungen die Herausforderungen des demographischen Wandels, insbesondere das steigende Durchschnittsalter der Beschäftigten und den zunehmenden Fachkräftemangel, in den kommenden Jahren bewältigen können. Dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
- f) in Bezug auf die Textzahlen 191 bis 193 im Rahmen der Rechtsaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die kommunalen Träger ihren Datenerhebungs- und Datenübermittlungspflichten nach § 51b SGB II für die kommunalen Eingliederungsleistungen nachkommen.
- g) in Bezug auf die Textzahlen 204 bis 210 gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern darauf hinzuwirken, dass grundsätzlich Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II abgeschlossen und zu diesem Zweck einheitliche Leitungsvorgaben zu den kommunalen Eingliederungsleistungen erlassen werden, dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit. Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
- h) in Bezug auf die Textzahlen 215 bis 220 zur Erreichung der Ziele nach § 16a SGB II mit dem zugelassenen kommunalen Träger eine entsprechende Zielvereinbarung gemäß § 9 AG-SGB II M-V i. V. m. § 48b Absatz 1 Nummer 4 SGB II abzuschließen. Dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit, dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
- i) in Bezug auf die Textzahlen 215 bis 220 im Wege der Rechtsaufsicht auf die kommunalen Träger einzuwirken, mit den gemeinsamen Einrichtungen entsprechende Zielvereinbarungen gemäß § 8 Absatz 1 AG-SGB II M-V i. V. m. § 48b Absatz 1 Nummer 2 SGB II abzuschließen. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
- j) in Bezug auf die Textzahlen 265 bis 269 aktiv die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und mit diesen abgestimmt erforderliche Hilfestellungen anzubieten. Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.

- k) in Bezug auf die Textzahlen 221 bis 264 gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass bei Vertrags- und Entgeltverhandlungen für Leistungen nach § 34 SGB VIII der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausnahmslos beachtet wird und die Vertrags- und Entgeltverhandlungen professionell geführt werden. Unter anderem sind den freien Trägern als Leistungserbringer verbindliche und unveränderliche Kalkulationsblätter vorzugeben, zu achten ist zudem auf den korrekten Ausweis der Kosten bei der zutreffenden Kostenart, auf den Nachweis der Ist-Kosten aus dem zurückliegenden Wirtschaftsjahr, auf die Überprüfung der Angemessenheit der Personalkosten und ihren lückenlosen Nachweis in Form von Lohnjournalen, auf den Abzug von Personalkosten bei längerfristig unbesetzten Stellen sowie auf den Nachweis und auf die Angemessenheit sämtlicher wesentlicher Kosten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind außerdem Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Anbietern oder interne Kostenvergleiche zwischen den Einrichtungen vorzunehmen, um die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen zu erreichen. Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
- l) in Bezug auf die Textzahlen 272 bis 315 gegenüber den Kommunen auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und die transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Vergabevorgängen hinzuwirken und dabei eine Professionalisierung und zu diesem Zwecke möglichst weitgehende Zentralisierung des Vergabewesens anzustreben, um rechtskonformes und effizientes Verwaltungshandeln zu befördern. Der Landesrechnungshof wird gebeten, auch zukünftig die Praxis der öffentlichen Vergabe bei seinen Prüfungen im Fokus zu behalten.
- m) in Bezug auf die Textzahlen 377 bis 407 Art und Umfang des Beratungsbedarfs der Kommunen zum Thema Geldanlagen zu ermitteln und geeignete Beratungsangebote zu schaffen.
- n) in Bezug auf die Textzahlen 477 bis 479 ihre Bemühungen zu verstärken, den Beschluss des Landtages (Drucksache 6/5596) zu den Textzahlen 221 bis 292 im Kommunalfinanzbericht 2015 umzusetzen und die Beratung der Kommunen bei der Anbahnung interkommunaler Zusammenarbeit zu intensivieren. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis 31. Dezember 2023 Bericht zu erstatten.
- o) in Bezug auf die Textzahlen 485 bis 489 gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Austausch zu treten, um die Grundlagen der nächsten landesplanerischen Berichterstattung über die Pflegesozialplanung mit dem Ziel zu überarbeiten, zu einer möglichst einheitlichen und vergleichbaren Datenlage zu gelangen, und auf der Grundlage der Ergebnisse des partizipativen Prozesses zum Erhalt vergleichbarer kommunaler Pflegesozialplanungen baldmöglichst einen Landesplan nach § 5 Absatz 3 LPflegeG M-V zu erlassen. Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
- p) in Bezug auf die Textzahlen 495 bis 499 im Wege der Rechtsaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass unter Federführung des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Entwicklung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung wieder aufgenommen wird, und diese Erarbeitung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung unterstützend zu begleiten. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis 30. September 2023 Bericht zu erstatten.

- q) in Bezug auf die Textzahlen 500 bis 504 den Aufgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport nach § 85 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 8 SGB VIII zur Unterstützung der örtlichen Jugendhilfeträger bei der Umsetzung ihrer Planungsaufgaben nachzukommen und gemeinsam mit dem Landesjugendamt stärker die überörtliche Steuerungsfunktion bei der Jugendhilfeplanung wahrzunehmen. Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.“

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Dr. Harald Terpe und Fraktion

René Domke und Fraktion